

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾

Lehrabschlussprüfungszeugnis Tischlereitechnik – Schwerpunkt Modell- und Formenbau

⁽¹⁾ In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽²⁾

⁽²⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Mit dem positiven Abschluss der Lehrabschlussprüfung und der Berufsschule verfügt die ausgebildete Fachkraft im Beruf Tischlereitechnik über folgende berufliche Kompetenzen:

Gemeinsamer fachlicher Kompetenzbereich: Arbeiten in der Tischlereitechnik

Die Fachkraft im Beruf Tischlereitechnik gestaltet Werkstücke und berücksichtigt dabei fachbezogene Gestaltungsgrundsätze sowie die Wirkung von verschiedenen Materialien, Oberflächen, Formen, Licht und Farbe. Sie erstellt Skizzen und fertigungsgerechte Zeichnungen, auch unter Einsatz branchenspezifischer Konstruktionssoftware (Computer Aided Design – CAD). In Auftragsunterlagen und technischen Zeichnungen erkennt die Fachkraft unvollständige und inkorrekte Angaben sowie Konstruktionen, die nicht umsetzbar sind. Sie nimmt Waren unter Beachtung der rechtlichen und betrieblichen Vorgaben an und stellt allfällige Mängel fest.

Die Fachkraft sorgt außerdem für die Verwendbarkeit bzw. Einsatzbereitschaft von Materialien, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen, wählt diese aus und bereitet sie vor. Sie rüstet Maschinen und Anlagen zur Materialbearbeitung und Oberflächenveredelung und legt unterschiedliche Parameter wie z. B. Drehzahlen fest.

Im Bereich der Reparatur identifiziert die Fachkraft Schäden und Fehler an Werkstücken, wählt Behebungsmöglichkeiten aus und repariert diese fachgerecht. Sie führt Qualitätskontrollen und Funktionsprüfungen durch und setzt entsprechende Maßnahmen wie z. B. Nachbearbeiten des Werkstückes. Außerdem verpackt sie Werkstücke transportgerecht und stellt Materialien und Geräte zum Transport bereit.

Auf Baustellen oder bei der Montage tritt die Fachkraft professionell auf und stimmt sich bei ihren Tätigkeiten mit unterschiedlichen Gewerken ab. Sie informiert unterschiedliche Zielgruppen über Werkstücke, indem sie z. B. bezüglich fachgerechter Pflege berät oder spezielle Funktionen aufzeigt.

Schwerpunktbezogener fachlicher Kompetenzbereich: Modell- und Formenbau

Die Fachkraft im Beruf Tischlereitechnik mit dem Schwerpunkt Modell- und Formenbau plant auf der Grundlage des jeweiligen Auftrages Werkstücke. Dabei beachtet sie dabei gängige Konstruktionen, z. B. von Modellen oder Kernkästen. Die Fachkraft setzt Ideen, Skizzen, 2D-Zeichnungen bzw. 3D-Datensätze in Produktionsdatensätze um. Sie konstruiert Formen für unterschiedliche Materialien und Modelle, legt Teilungen, Schnitte und Trennebenen fest und definiert Formschrägen und Wanddicken. Die Fachkraft prüft Konstruktionen auf ihre Umsetzbarkeit und erkennt Hinterschnitte. Sie erzeugt für die Produktion notwendige Darstellungen durch das fachgerechte Plotten oder Konvertieren von Zeichnungen und Plänen. Zur Überleitung in Produktionsdatensätze definiert sie Vorgaben, wie z. B. Skalierungsfaktoren und nutzt sie, um z. B. Schwindmaße bei der Produktion auszugleichen. Außerdem arbeitet die Fachkraft beim Entwickeln bzw. Weiterentwickeln von Modellen in Abstimmung mit dem Auftraggeber mit.

Sie leitet fertigungsgerechte Konstruktionszeichnungen zur maschinellen Bearbeitung ab (CAD/CAM), erstellt Programme und bedient Maschinen bzw. Anlagen unter Berücksichtigung zugehöriger Sicherheitsvorschriften.

Die Fachkraft wählt eine Möglichkeit zur Modell-, Werkzeug- oder Prototypenherstellung aus (wie z. B. Gießen, Tiefziehen oder Rapid-Prototyping wie 3D-Druck oder Lasersintern) und schlägt sie vor. Sie stellt Modelle aus unterschiedlichen Werkstoffen (Holz, Metall oder Kunststoff) her, z. B. durch Gießen und Laminieren, fertigt sie aus und bearbeitet sie nach.

Die Fachkraft bearbeitet Materialien, Werkstücke und deren Oberflächen und stellt fachbezogene Verbindungen, wie

Verklebungen, her. Dabei führt sie unterschiedliche Verfahren durch, wie Sägen, Schleifen, Fräsen, Drehen, Strahlen, Polieren oder Aufbringen von Lackierungen, Trennmitteln und Wachsen.

Damit fertigt sie z. B. Kernkästen, Schablonen, Werkzeuge, Gießerei-, Nachform-, Kopier- und Urformmodelle, Formen, Architektur- und Funktionsmodelle, Design- und Urmodelle, Mockups, Modell- und Aufspannvorrichtungen sowie Konfektionierungswerkzeuge an. Sie überprüft die Qualität hergestellter Modelle und vergleicht ermittelte Daten mit dem ursprünglichen Datensatz.

Die Fachkraft baut Werkstücke auf bzw. zusammen, positioniert, montiert und sichert sie. Dabei beachtet sie bezugnehmende Normen und Rechtsvorschriften und unterschiedliche Montagetechniken. Außerdem revitalisiert sie abgenützte Modelle. Bei der Übergabe von Werkstücken und insbesondere beim Kontakt mit Auftraggebern tritt die Fachkraft professionell auf.

Die Fachkraft verfügt über fachübergreifende Kompetenzen in folgenden Kompetenzbereichen:

1. Arbeiten im betrieblichen und beruflichen Umfeld
2. Qualitätsorientiertes, sicheres und nachhaltiges Arbeiten
3. Digitales Arbeiten

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽³⁾

Tätigkeitsfelder:

Einsatz der Tischlereitechnikerinnen und Tischlereitechniker mit dem Schwerpunkt Modell- und Formenbau u. a. in Werkstätten, Planungsbüros, in der Holzverarbeitenden Industrie, in gewerblichen Tischlerbetrieben und bei Kunden und Kundinnen vor Ort bei der Planung, Erstellung, Montage und Nachbearbeitung der Oberflächen von Modellen, Werkzeugen, Bauelementen, Formen und Prototypen aus Holz, Metall und Kunststoff, die als Vorlage für Einzel- und Serienanfertigungen verschiedenster Produkte dienen.

⁽³⁾ Falls gegeben

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Mai 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass).

Weitere Informationen zu Europass finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und www.europass.at

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist
Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer (Adresse siehe Zeugnis)	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses	Bewertungsskala/Bestehensregeln
NQR/EQR 4 ISCED 35	Gesamtkalkül: Mit Auszeichnung bestanden Mit gutem Erfolg bestanden Bestanden Nicht bestanden
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe	Internationale Abkommen
Zugang zur Berufsreifeprüfung oder einer Höheren Lehranstalt für Berufstätige.	Zwischen Deutschland, Ungarn, Südtirol und Österreich gibt es internationale Abkommen über die gegenseitige

Zugang zum fachbezogenen Fachhochschulstudium, wobei jedoch Zusatzprüfungen abzulegen sind, wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert.	automatische Anerkennung von Lehrabschlussprüfungen und anderen berufsbezogenen Abschlüssen. Auskünfte zu den gleichgestellten Lehrberufen erteilt das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.
---	---

<p>Rechtsgrundlage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tischlereitechnik-Ausbildungsordnung BGBl. II Nr. 313/2022 (Ausbildung im Betrieb) 2. Rahmenlehrplan (Ausbildung in der Berufsschule) 3. Der vorliegende Lehrberuf ersetzt den Lehrberuf Modellbauer (Ausbildungsordnung BGBl. II Nr. 289/1998, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 177/2005), welcher mit 31.08.2022 ausgelaufen ist.

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES
--

1. Ausbildung im Rahmen der vorgegebenen Tischlereitechnik-Ausbildungsordnung sowie des Berufsschullehrplans. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach Zurücklegung der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit. Zweck der Lehrabschlussprüfung ist es festzustellen, ob sich der Lehrling die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat und in der Lage ist, die dem erlernten Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuführen.
2. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gem. § 23 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz i. d. g. F. Ein/e Prüfungswerber/in kann ohne Absolvierung einer formellen Lehrlingsausbildung zur Lehrabschlussprüfung antreten, wenn er/sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch eine entsprechend lange, einschlägige praktische Tätigkeit, Anlern-tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen etc. erworben wurden.

Zusätzliche Informationen

Zugang: Erfüllung der 9-jährigen Schulpflicht

Ausbildungsdauer: 4 Jahre

Ausbildung im Betrieb: Die Ausbildung im Betrieb umfasst $\frac{4}{5}$ der Gesamtausbildungszeit. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung qualifizierter berufsspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 der Ausbildungsordnung BGBl. II 313/2022 (vgl. Berufsbild).

Ausbildung in der Berufsschule: $\frac{1}{5}$ der Gesamtausbildungszeit ist für die schulische Ausbildung vorgesehen. Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Lehrlingen grundlegende theoretische Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Weitere Informationen: (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: <http://www.zeugnisinfo.at> und <http://www.bildungssystem.at>

Nationales Europasszentrum: europass@oead.at
Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien